

**Satzung der Gemeinde Callenberg**  
**über die Straßenreinigung und Winterdienst**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

**Vom 26.11.2013**

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 142, 144) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss-Nr. 87/2013 folgende Satzung:

**Teil I**  
**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
  - (2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
  - (3) Grundstück im Sinne der Straßenreinigung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
  - (4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann.
  - (5) Die Wohnungseigentümergeinschaft, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (69 Zur Reinigung gehört neben der regelmäßigen Reinigung (§ 4) auch der Winterdienst (§ 5).

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, Straßenabschnitte, selbstständige und unselbstständige Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie alle von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraßen oder Stichstraßen in dem in § 4 festgelegten Umfang zu reinigen, soweit die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend § 4 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) nicht bei der Gemeinde Callenberg verbleibt. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Callenberg gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Reinigung hat bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von 4 Wochen zu erfolgen. Für Straßen welche im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, entspricht die Reinigungshäufigkeit der Gehwegreinigung mindestens der Häufigkeit der Fahrbahnreinigung im Straßenverzeichnis.
- (4) Die Reinigung erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Kopfgrundstücke.
- (5) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Selbstständige Gehwege sind entsprechend der Fahrbahnreinigung, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (7) Der Winterdienst wird auf allen Gehwegen mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse K (kommunal) gekennzeichneten Straßen in dem § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.

- (9) Liegen bei übertragener Reinigungspflicht mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Dahinter liegende Grundstücke in diesem Sinne sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (10) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte, mehr als die Hälfte oder der überwiegenden ihrer Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie beginnt mit dem geraden Jahr beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und setzt sich dann in der Reihenfolge, ungerades Jahr der dahinter liegenden Grundstücke fort.

### § 3

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege und öffentlichen Parkplätze.
- (2) Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten, Parkbuchten, Überwege und Parkplätze.
- (3) Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch:
- a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, fall Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5m
  - b) entsprechende Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen mit einer Breite von 1,5m
  - c) Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen
  - d) Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich weiterhin auf:
- Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - Böschungen, Stützmauern, Baumscheiben und ähnliches.

**§ 4****Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

**Teil II****ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Art und Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

**§ 6****Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 7**

#### **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu reinigen.

### **Teil III**

#### **WINTERDIENST**

### **§ 8**

#### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 9**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

## Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

(7) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben davon unberührt.

(8) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 02.03.2004 außer Kraft.

Callenberg, den 26. 11. 2013

gez. Röthig  
Bürgermeister



## Anlagen zu § 2 Absatz 1 Straßenverzeichnis

### Gemeindeverwaltung Callenberg

#### Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen

#### Ortsteil: Callenberg

##### Straßenname/ Bezeichnung

Hauptstraße/ Altes Rathaus/Fußweg
Eingangsbereich und Wirtschaftsbereich
Hauptstraße Nr.46 bis 49/ Fußweg
An der Schule Nr.2 bis 8/ Fußweg
Hauptstraße Nr.42 bis 46/ Fußweg
Ersatz Neubauten
Altenburger Str. Bushaltestelle Ersatz-
Neubauten bis S 248/ Fußweg
Altenburger Str. Nr.11/ Fußweg
Altenburger Str. Nr.13 bis 16/ Fußweg
Altenburger Str. Nr.18/ Fußweg
Altenburger Str. Nr.24/ Fußweg
Altenburger Str. Nr.18 bis 25/ Fußweg
Altenburger Str. Nr.11 bis 18/ Fußweg
Am Kahlenberg
Am Südhang
An der Heide
An der Katze
An der Schule
Bachgasse
Beethovenstr.
Hauptstraße
Heideweg
Lichtensteiner Str.
Mozartstr.
Nordstr.
Oststr.
Reichenbacher Str.
Spielsdorf
Südstr.
Waldecke

**Gemeindeverwaltung Callenberg**

**Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg**

**Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen**

**Ortsteil: Falken**

**Straßenname/ Bezeichnung**

Hohensteiner Str.

Limbacher Str.

Rathausstraße

R.-Rau-Siedlung

Talstraße

**Gemeindeverwaltung Callenberg**

**Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg**

**Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen**

**Ortsteil: Grumbach**

**Straßenname/ Bezeichnung**

Am Kiefernberg

Lobsdorfer Str.

## Gemeindeverwaltung Callenberg

### Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg

Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen

#### Ortsteil: Langenberg

##### Straßenname/ Bezeichnung

Hohensteiner Str. Nr.58 bis 60/ Fußweg

Alte Dorfstraße

Am Fichtenthal

Am Hang

Feldstraße

Hohensteiner Str.

Meinsdorfer Str.

Steinberg

Th.-Müntzer-Weg

Zur Langenberger Höhe

## Gemeindeverwaltung Callenberg

### Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg

Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen

#### Ortsteil: Meinsdorf

##### Straßenname/ Bezeichnung

Dorfstr.

Langenberger Str.

Rußdorfer Str.

Alte Dorfstraße

Zur Tannmühle

**Gemeindeverwaltung Callenberg**

**Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg  
Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen**

**Ortsteil: Reichenbach**

**Straßenname/ Bezeichnung**

---

Straße des Friedens gegenüber Nr.40/ Fußweg

---

Grumbacher Str. gegenüber Nr.5/ Fußweg

---

Straße des Friedens/ Turnhalle Eingangsbereich

---

Am Erlbach

---

Am Mühlengrund

---

Bergstr.

---

Grumbacher Str. gegenüber Nr.5/ Fußweg

---

Str. d. Friedens

---

**Gemeindeverwaltung Callenberg****Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg****Turnus der Reinigung: einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen****Ortsteil: Langenchursdorf****Straßenname/ Bezeichnung**

---

Waldenburger Str.29 bis Abzweig Sonnengasse

---

Waldenburger Str. Nr.8 bis Talstraße Nr.14

---

Fußweg

---

An der Schäferei

---

Bräunsdorfer Str.

---

Callenberger Str.

---

Erbe

---

Gärtnergasse

---

Goldene Aue

---

Holzhäuser Str

---

Im Grünen Winkel

---

Kirchstreig

---

Reichenbacher Weg

---

Schettlermühle

---

Schulstraße

---

Siedlerstr.

---

Sonnengasse

---

Talstr.

---

Turnhallenstr.

---

Uhlsdorfer Str.

---

Waldenburger Str.